

Öffentliche Sitzung

Auszug aus der Niederschrift der 17. Sitzung des Stadtwerkeausschusses des Rates der Stadt Meckenheim vom 14.11.2019

5	Erlass einer Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke der Stadt Meckenheim vom 29. Februar 2012	VSWA/2019/03962
---	--	-----------------

Zu dem von der Verwaltung vorgelegten Beschlussentwurf erfolgte eine lebhafte Diskussion über rechtliche und inhaltliche Aspekte. Aus der Diskussion heraus wurden die folgenden Änderungsanträge abgestimmt:

a.

zu §4 Betriebsleitung

Herr Zschaubitz stellt den Antrag die Namen der Betriebsleiter in Absatz 1 zu streichen und den Absatz zu anonymisieren.

Der Vorsitzende stellt den folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

„Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern“

**Beschluss: Mehrheitlich
Ja-Stimmen 12 Nein-Stimmen 1**

Diese Formulierung wird in den Beschlussvorschlag an den Rat übernommen.

b.

zu §4 Betriebsleitung

Herr Zschaubitz stellt anhand der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes fest, dass keine Klarstellung zum Entscheidungsverfahren der Betriebsleitung bei Stimmengleichheit getroffen ist. Er bittet um Aufnahme eines entsprechenden Absatzes z.B. aus der Mustersatzung.

Es kann in der Diskussion keine Einigung erzielt werden, ob eine Regelung hierzu festgelegt werden muss. Der Vorsitzende stellt den folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

„Die Verwaltung erhält den Auftrag, über die Kanzlei Lenz und Johlen die folgende Fragestellung prüfen zu lassen und das Ergebnis ggfs. in den Beschlussvorschlag an den Rat zu übernehmen: *Muss in §4 Abs. 1 noch eine Festlegung über die Entscheidungshoheit bei Stimmengleichheit innerhalb der Betriebsleitung erfolgen?*“

**Beschluss: Einstimmig
Ja-Stimmen: 13**

Nachrichtlich der Niederschrift hinzugefügt:

Ergebnis der Prüfung durch die Kanzlei Lenz und Johlen

Als Ergebnis der Prüfung stellt RA Schmitz fest, dass zur Klarstellung der ohnehin geltenden Regelungen der EigVO NRW in diesem Punkt, die folgende umfassende Formulierung ergänzt werden kann:

" Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Ist eines dieser Mitglieder Beigeordnete oder Beigeordneter der Stadt Meckenheim, übernimmt es die Funktion der Ersten Betriebsleiterin oder des Ersten Betriebsleiters. Sind beide Mitglieder der Betriebsleitung Beigeordnete, entscheidet der Rat, welchem die Funktion der Ersten Betriebsleiterin bzw. des Ersten Betriebsleiters zugeordnet wird. Gleiches gilt, wenn kein Mitglied der Betriebsleitung zugleich Beigeordnete oder Beigeordneter ist. Die Stimme der Ersten Betriebsleiterin bzw. des Ersten Betriebsleiters gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit."

Diese Formulierung wird in den Beschlussvorschlag an den Rat übernommen.

Die vollständige Anfrage der Verwaltung und das Antwortschreiben sind im internen Bereich des Ratsinfo-Systems zur Einsicht hinterlegt.

c.

zu §5 Zusammensetzung des Betriebsausschusses

Herr Jonen schlägt vor, zur Vermeidung von möglichem Änderungsbedarf, die Anzahl der Ausschuss-Mitglieder nicht konkret zu nennen.

Herr Jonen regt außerdem an, die Diskussion im Rat anzustoßen, bei der nächsten Besetzung der Fachausschüsse zur Vereinfachung eine Umbenennung des Stadtwerkeausschusses in „Betriebsausschuss der Stadtwerke“ vorzunehmen. Der Vorsitzende stellt die folgende neue Formulierung für §5 Satz 1 zur Abstimmung:

„Die personelle Besetzung des Stadtwerkeausschusses orientiert sich an der Größe der städtischen Fachausschüsse.“

Beschluss: Einstimmig
Ja-Stimmen: 13

Diese Formulierung wird in den Beschlussvorschlag an den Rat übernommen.

d.

zu §6 Aufgaben des Betriebsausschusses

Herr Zschaubitz weist darauf hin, dass in Bezug auf die Unterpunkte Abs. 1 f) und g) die EigVO falsch einbezogen worden sei. So seien „erfolgsgefährdende Mehraufwendungen“ dem Wortlaut nach Gegenstand in § 15 Abs. 3 EigVO und nicht in § 14.

Es kann in der Diskussion keine Einigung erzielt werden, ob hier die Zitate aus der EigVO NRW falsch erfolgt sind und geändert werden müssen. Der Vorsitzende

stellt den folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

„Die Verwaltung erhält den Auftrag, über die Kanzlei Lenz und Johlen die folgende Fragestellung prüfen zu lassen und das Ergebnis ggfs. in den Beschlussvorschlag an den Rat zu übernehmen: *Ist in § 6 Abs. 1 f) und g) der Bezug zur EigVO richtig?*“

**Beschluss: Mehrheitlich
 Ja-Stimmen 12 Nein-Stimmen 1**

Nachrichtlich der Niederschrift hinzugefügt:

Ergebnis der Prüfung durch die Kanzlei Lenz und Johlen

Als Ergebnis der Prüfung stellt RA Schmitz fest:

„[...]Die hier in Bezug genommene Regelung des § 14 EigVO enthält einen Verweis auf eine Generalnorm. Denn § 14 EigVO NRW behandelt generell den Wirtschaftsplan, welcher aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht besteht. Die sog. Erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen spielen dann eine Rolle bei der Ausführung des Erfolgsplans. Von daher unterliegt es keinen rechtlichen Bedenken, wenn man hier auf die generelle Vorschrift des § 14 EigVO über den Wirtschaftsplan als der zentralen Regelung zur Wirtschaftsführung Bezug nimmt [...]“

Die Formulierung des Beschlussvorschlags an den Rat bleibt in Bezug auf §6 unverändert.

Die vollständige Anfrage der Verwaltung und das Antwortschreiben sind im internen Bereich des Ratsinfo-Systems zur Einsicht hinterlegt.

e.

zu § 9 Unterrichtung der Kämmerin

Herr Zschaubitz beantragt die geschlechtsneutrale Bezeichnung Kämmerin/Kämmerer in diesem Abschnitt. Der Vorsitzende stellt den folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

„§9 der Betriebssatzung bleibt unverändert im Beschlussvorschlag an den Rat.“

**Beschluss: Mehrheitlich
 Ja-Stimmen 12 Nein-Stimmen 1**

Der Beschlussvorschlag an den Rat bleibt in Bezug auf §9 unverändert.

f.

zu §14 Wirtschaftsplan

Herr Zschaubitz weist darauf hin, dass dieser Paragraph wörtlich aus der EigVO NRW übernommen sei und beantragt ihn entfallen zu lassen. Der Vorsitzende stellt den folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

„§14 der Betriebssatzung bleibt unverändert im Beschlussvorschlag an den Rat.“

**Beschluss: Mehrheitlich
Ja-Stimmen 12 Nein-Stimmen 1**

Der Beschlussvorschlag an den Rat bleibt in Bezug auf §14 unverändert.

g.

zu §16 Jahresabschluss

Herr Zschaubitz beantragt zur Klarstellung zu benennen, welche Verordnung genau im zweiten Satz des Paragraphen: „Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt“ gemeint ist.

Herr Heinrichs entgegnet, dass hinreichend deutlich ist, dass mit „dieser Verordnung“ das Dritte Buch des HGB gemeint ist. Eine Änderung sei insofern nicht erforderlich.

Der Vorsitzende stellt den folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

„§16 der Betriebssatzung bleibt unverändert im Beschlussvorschlag an den Rat.“

**Beschluss: Mehrheitlich
Ja-Stimmen 12 Nein-Stimmen 1**

Der Beschlussvorschlag an den Rat bleibt in Bezug auf §16 unverändert.

Beschlussvorschlag

Der Vorsitzende stellt nach Abschluss der Beratung den von der Verwaltung vorgelegten Beschlussvorschlag an den Rat - vorbehaltlich der Prüfung durch die Kanzlei Lenz und Johlen und der erfolgten Übernahme der einzeln abgestimmten Änderungsanträge bzw. Prüfergebnisse - abschließend wie folgt zur Abstimmung:

***Nachrichtlich der Niederschrift hinzugefügt:
Die beschlossenen Änderungen sind in der folgenden Beschlussfassung bereits berücksichtigt und kursiv gedruckt.***

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, die Betriebssatzung für die Stadtwerke der Stadt Meckenheim vom 29. Februar 2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom _____ wie folgt zu erlassen:

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), § 7 zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), § 114 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW– vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15), zuletzt

geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV.NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Meckenheim am 11. Dezember 2019 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

1.

§ 1 Abs. 1 ändert sich wie folgt:

Die Wasserversorgungsanlage, die Blockheizkraftwerke und das Straßenbeleuchtungsnetz der Stadt Meckenheim werden als einheitlicher Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

2.

§ 3 ändert sich wie folgt:

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 608.437,34 €.

3.

§ 4 Abs. 1 wird gestrichen und lautet neu:

Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Ist eines dieser Mitglieder Beigeordnete oder Beigeordneter der Stadt Meckenheim, übernimmt es die Funktion der Ersten Betriebsleiterin oder des Ersten Betriebsleiters. Sind beide Mitglieder der Betriebsleitung Beigeordnete, entscheidet der Rat, welchem die Funktion der Ersten Betriebsleiterin bzw. des Ersten Betriebsleiters zugeordnet wird. Gleiches gilt, wenn kein Mitglied der Betriebsleitung zugleich Beigeordnete oder Beigeordneter ist. Die Stimme der Ersten Betriebsleiterin bzw. des Ersten Betriebsleiters gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit.

§ 4 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

Satz 2 wird gestrichen.

Als neuer Satz wird eingefügt:

Darüber hinaus obliegt der Betriebsleitung die Durchführung folgender Aufgaben:

- die Erhebung einmaliger Anschlussbeiträge, der laufenden Benutzungsgebühren und des Kostenersatzes für Anschlüsse nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen einschließlich der Durchführung des Widerspruchsverfahrens sowie sonstiger abgabenrechtlicher Verfahren, insbesondere Entscheidungen über Billigkeitsmaßnahmen.

4.

§ 5 ändert sich wie folgt:

Die personelle Besetzung des Stadtwerkeausschusses orientiert sich an der Größe der städtischen Fachausschüsse. Zu Mitgliedern des Ausschusses können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger bestellt werden. Die Bestellung dieser Mitglieder richtet sich nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim. Die Zahl der

sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen. Für die Ausschussmitglieder sind Stellvertreter zu wählen. Für die Wahl der den Betriebsausschuss angehörenden Beschäftigten des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen des § 114 Abs. 3 GO NRW i.V.m. der „Verordnung über das Wahlverfahren zur Benennung der Beschäftigten des Eigenbetriebes für die Wahl in den Betriebsausschuss“ (Eig-WO).

5.

§ 17 ändert sich wie folgt:

Diese Betriebssatzung tritt anstelle der bisherigen Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Meckenheim vom 29. Februar 2012.

6.

Als neuer **§ 18 Bekanntmachungen** wird eingefügt:

Für die Bekanntmachungen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim.

7.

§ 19 (ehemals § 18)

Der ehemalige § 18 wird nun als § 19 geführt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am _____ in Kraft.

**Beschluss: Einstimmig
Ja-Stimmen 13**

Meckenheim, den 02.12.2019

Christian Wilhelm
Schriftführer